

Einkaufsbedingungen

der SKT Schwarzwälder Kugel- & Rollentechnik GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Waren bzw. den Bezug sonstiger Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nicht verbindlich, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Unsere Einkaufsbedingungen werden auch allen künftigen Verträgen zwischen uns und unseren Lieferanten zugrunde gelegt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (§ 310 Abs. 1 BGB).

2. Bestellungen, Angaben

Unsere Bestellungen sind uns unverzüglich nach Zugang unter Angabe des Preises und des verbindlichen Liefertermins schriftlich zu bestätigen. Bestellungen, denen nicht binnen zehn Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird, betrachten wir als verbindlich.

Sämtliche Angaben in unseren Bestellungen bzw. Aufträgen und Auftragsbestätigungen werden von uns sorgfältig ermittelt und sind verbindlich. Der Lieferant wird sämtliche mit unseren Bestellungen bzw. mit seinen an uns gerichteten Angeboten in Zusammenhang stehenden Unterlagen auf Punkte, die unklar, unverständlich, unrichtig oder die unter Serienbedingungen nicht durchführbar sind, prüfen und uns ggf. auf derartige Punkte hinweisen. Erfolgt kein entsprechender Hinweis, ist nach unseren Vorgaben zu liefern. Sämtliche vertragliche Pflichten, die sich aus unseren Bestellungen bzw. Aufträgen ergeben, sind an eventuelle Unterlieferanten bzw. Subunternehmer verpflichtend weiterzugeben.

Für Bestellungen bzw. Aufträge, die auf unseren Vorgaben bzw. Zeichnungen beruhen, sichert uns der Lieferant eine exklusive Belieferung zu.

Vorstehende Ausführungen gelten auch bei Folgebestellungen.

3. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

In unseren Bestellungen bzw. Aufträgen angegebene Preise sind bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind in diesen Preisen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten und alle Nebenkosten (insbesondere für Verpackung, Transport und Versicherung) enthalten.

Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ bzw. die Erbringung der Leistung bei uns ein.

Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung zu übermitteln.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart, sind wir berechtigt, Rechnungen unserer Lieferanten innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Wir sind bei mangelhaften Lieferungen berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen von unserem Lieferanten nicht anerkannte bzw. nicht gerichtlich festgestellte Ansprüche aufzurechnen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem von uns bestimmten Erfüllungsort trägt der Lieferant. Der Gefahrübergang erfolgt grundsätzlich durch die Übergabe der Ware an uns.

Mit Übergabe der Ware geht das Eigentum unmittelbar auf uns über, Eigentumsvorbehaltsrechte erkennen wir nicht an.

5. Lieferungen

Angaben in unseren Bestellungen bzw. Aufträgen zur Lieferzeit sind verbindlich. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z. B. Maschinendefekte, Rohmaterialmangel oder Streik, berechtigen uns, von dem Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

Die Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist dem Lieferanten nur mit unserer Genehmigung gestattet. Sie stellen – soweit von uns nicht genehmigt – keine Erfüllung dar.

Bei einer Unterlieferung von höchstens 5 % sind wir berechtigt, die Lieferung anzunehmen und die fehlende Menge der Lieferung zu stornieren. Bei einer Überlieferung von mindestens 5 % behalten wir uns das Recht vor, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

6. Annahmefrist bei Bestellung auf Abruf

Bei Bestellung auf Abruf räumt uns der Lieferant für den Abruf, falls nicht abweichend vereinbart, eine Frist von maximal 18 Monaten, die am Bestelltage anläuft, ein. Nach Ablauf der Frist ist der Lieferant berechtigt, die Ware zu berechnen.

7. Arbeitsergebnisse

Sofern durch die Auftragsdurchführung patent-, muster- oder markenrechtlich schützenswerte Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese uns zu. Wir werden dem Lieferanten unentgelt-

liche Nutzungsrechte an diesen Ergebnissen übertragen, wenn die Ergebnisse eindeutig auf Knowhow des Lieferanten zurückzuführen sind und die Ergebnisse nicht unser Kern-Knowhow der Lager-, Rollen- bzw. Befestigungstechnik betreffen.

8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung

Der Lieferant wird eine umfassende Warenausgangskontrolle im Sinne einer Qualitätsendkontrolle einführen, unterhalten und uns dies auf Verlangen schriftlich nachweisen. Die Qualitätsendkontrolle umfasst die Prüfung und Dokumentation der Prüfung und Einhaltung der wichtigsten Produktparameter, d. h. der von uns mitgeteilten Definitionen oder Zeichnungsmerkmale. Wir sind berechtigt, die Prüfparameter festzulegen, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. Weitere Prüfungen hat der Lieferant ggf. in Abstimmung mit uns festzulegen.

Wir werden nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs eine Untersuchung der eingegangenen Waren lediglich im Hinblick auf Identität, Menge und eventuelle Transportschäden durchführen. Hierbei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich anzeigen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene und die vereinbarte Leistung ein.

Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, wird diese Vertragsbestandteil.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen (§ 439 BGB). Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen bzw. uns zu erstatten, insbesondere für Verpackung, Fracht, Ausfuhr, Ab- und Einbau und erforderliche Reisen. Wir behalten uns das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ausdrücklich vor.

Bei geringfügigen Mängeln, im Falle des Lieferverzuges sowie im Falle des Verzuges des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, sind wir in dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr außergewöhnlicher hoher Schäden oder eigenen Lieferverzuges) berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa durch diesen entstandene Folgeschäden selbst zu beseitigen, oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe bei Kaufverträgen bzw. der Abnahme bei Werkverträgen. Wird die bestellte Ware direkt an Dritte weitergegeben oder Bestandteil einer von uns an Dritte gelieferten Baugruppe, so beginnt die Frist mit der Übergabe der Baugruppe an den Dritten.

Der Lieferant haftet für jegliches Verschulden, auch für das seiner Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Subunternehmer.

Der Lieferant gewährleistet des Weiteren, dass alle gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (insbesondere Pfandrechten, sonstiger Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder Kreditsicherheiten und Schutzrechten) sind. Die Fertigung erfolgt auf sein Risiko.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, wegen der Inanspruchnahme aus der Produkthaftung, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. Beistellung von Material

Von uns beigestelltes Material (Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen usw.) bleibt in unserem Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Gegenständen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung bzw. unseres Auftrags verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material oder dessen Verlust sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Wird das bereitgestellte Material verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwerben wir das Eigentum an der entstehenden Sache im Verhält-

nis des Wertes des von uns beigestellten Materials zu dem Gesamtwert der zur Herstellung der entstandenen Sache verwendeten Materialien.

11. Technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Werkzeuge

Von uns überlassene oder auf unsere Kosten gefertigte technische Unterlagen und Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Profile, Normenblätter, Lehren usw. sowie Werkzeuge und unser Knowhow verbleiben in unserem Eigentum; sämtliche Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte verbleiben bei uns. Die technischen Unterlagen, Fertigungsmittel bzw. Werkzeuge dürfen weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als die Auftragserfüllung verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.

Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern. Er hat sie sofort nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung unseres Auftrages erforderlich ist.

12. Geheimhaltung erlangter Informationen, Urheber- und Verwertungsrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns erlangten Informationen (insbesondere Angebote, Beschreibungen, Konstruktionen und technisches Know-how) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte gelangen zu lassen oder in anderer Weise vertragswidrig zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die Informationen sind nur den Mitarbeitern des Lieferanten und ggf. den Mitarbeitern von Unterlieferanten bzw. Subunternehmern zugänglich zu machen, die diese zur Angebotserstellung bzw. Auftragsdurchführung benötigen.

Wir behalten uns das alleinige Urheber- und Verwertungsrecht an den Informationen vor. Die Informationen dürfen ohne unsere Zustimmung weder Unbefugten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns – insbesondere im Rahmen von Lieferungen an Dritte – verwertet werden.

Die Dokumente und Informationen sind auf Verlangen jederzeit, spätestens nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert, an uns zurückzugeben.

Wir werden uns im Zusammenhang mit der Bestellung vom Lieferanten überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. bzw. durch die Zusammenarbeit erworbenes Wissen nicht an Dritte weitergeben, sofern und soweit nicht unser Kern-Knowhow der Lager-, Rollen- bzw. Befestigungstechnik betroffen ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Bestellungen, sonstige von uns bestellte Leistungen und Zahlung ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – Tennenbronn / Schwarzwald. Für alle im Zusammenhang mit der Bestellung von Waren oder sonstiger Leistungen durch uns stehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Sitz in Tennenbronn / Schwarzwald zuständigen Gerichte zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten vor den Gerichten, die für dessen Sitz zuständig sind, zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) für den internationalen Warenkauf.

14. Schlussbestimmungen

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung für uns erforderlichen Daten gespeichert und von uns verwendet werden.

Sollten einzelne der vorstehend vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: Mai 2019